



Anschrift: Dresden Titans e.V. | Breitscheidstraße 40 | 01237 Dresden
Telefon: +49 (0)3 51 – 485 09 088 **Fax:** +49 (0)3 51 – 485 09 078
Internet: www.dresden-titans.de – **Mail:** info@dresden-titans.de

Satzung des Dresden Titans e.V. vom 03.12.2018

1. Abschnitt - Allgemeines

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Dresden Titans e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Basketballs in Dresden, und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (2) Der Verein ist Mitglied der zuständigen Landes- und Fachverbände, deren Sportarten betrieben werden. Als Mitglied der Verbände ist er auch deren Satzungen unterworfen. Der Verein und seine Mitglieder verpflichten sich, die von den Verbänden im Rahmen ihrer Befugnisse erlassenen Beschlüsse zu befolgen, ihre Entscheidungen anzuerkennen und die in den Statuten gegebenenfalls vorgesehenen Verträge zu schließen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vereinsämter sind grundsätzlich ehrenamtlich auszuüben. Der Vorstand kann jedoch entgeltlich tätige Mitarbeiter einstellen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.



Anschrift: Dresden Titans e.V. | Breitscheidstraße 40 | 01237 Dresden
Telefon: +49 (0)3 51 – 485 09 088 **Fax:** +49 (0)3 51 – 485 09 078
Internet: www.dresden-titans.de – **Mail:** info@dresden-titans.de

(5) Zur Begründung, Aufrechterhaltung und Finanzierung eines professionellen überregionalen Spielbetriebes kann der Verein ein wirtschaftliches Unternehmen gründen.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01.07. und endet am 30.06.

2. Abschnitt - Mitgliedschaft

§ 5 Mitglieder, Aufnahme

(1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden. Die Mitgliedschaft ist unteilbar, es können nicht mehrere Personen gemeinsam eine Mitgliedschaft erwerben. Die Aufnahme muss schriftlich beantragt werden. Dem Aufnahmeantrag ist eine Einzugsermächtigung für den Mitgliedsbeitrag beizufügen. Die Mitgliedschaft wird begründet durch die Zustimmung des Vorstands zum Aufnahmeantrag. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

(2) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung durch den gesetzlichen Vertreter. Mit Vollendung des 16. Lebensjahres haben jugendliche Mitglieder ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, soweit nicht der gesetzliche Vertreter des Minderjährigen seine – mit dem Aufnahmeantrag als erteilt geltende – Einwilligung hierzu ausdrücklich widerrufen hat.

(3) Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren können durch den/die gesetzlichen Vertreter bei Mitgliederversammlungen allein vertreten werden.

(4) Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein oder den Sport im Allgemeinen erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Näheres kann in einer Ehrungsordnung geregelt werden. Ehrenmitglieder haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(5) Die Aufnahme in Organe des Vereins setzt Mitgliedschaft voraus.

§ 6 Beiträge, Pflichten der Mitglieder

(1) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, außerordentlicher Beiträge, Aufnahmegebühren sowie deren Zahlungsweise erfolgt durch den Vorstand. Der Verein kann verlangen, dass für Mitgliedsbeiträge Einzugsermächtigung durch das Mitglied erteilt wird.



Anschrift: Dresden Titans e.V. | Breitscheidstraße 40 | 01237 Dresden
Telefon: +49 (0)3 51 – 485 09 088 **Fax:** +49 (0)3 51 – 485 09 078
Internet: www.dresden-titans.de – **Mail:** info@dresden-titans.de

(2) Näheres, insbesondere die Gewährung von Beitragsermäßigungen oder -befreiungen im Einzelfall oder für bestimmte Gruppen von Mitgliedern regelt die Beitragsordnung, die durch den Vorstand zu erlassen ist.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Dresden Titans e.V. und seine Ziele nach Kräften zu unterstützen.

(4) Die Mitglieder sind angehalten, den Verein mit der Erbringung von Dienstleistungen durch Leistung von zwei Helferstunden/Monat zu unterstützen.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt (Kündigung), Tod oder Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der freiwillige Austritt aus dem Verein kann nur durch schriftliche Erklärung und nur zum Ende eines Quartals mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende erfolgen.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn

- a) es sich eines grob unsportlichen Verhaltens schuldig gemacht hat;
- b) es den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;
- c) es mit der Beitragszahlung mit mehr als sechs Monaten im Rückstand ist;
- d) in der Person des Mitglieds ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

Soweit ein Ausschluss erfolgen soll, ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; hierzu ist das Mitglied durch den Vorstand schriftlich unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mitzuteilen. Der Beschluss über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zu übersenden.

§ 8 Maßregeln und Sanktionen

(1) Gegen Mitglieder, die gegen die Mitgliederpflichten oder gegen Bestimmungen dieser Satzung oder die Vereinsordnungen verstoßen haben oder die vorsätzlich oder grob fahrlässig Sachschäden verursacht haben, für welche zunächst der Verein einzustehen hat, können nach vorheriger Anhörung des Betroffenen folgende Maßregelungen und Sanktionen verhängt werden:

- a) Verwarnungen;
- b) Verweise;
- c) Sperrern für den Sport-, Spiel- und Wettkampfbetrieb;



Anschrift: Dresden Titans e.V. | Breitscheidstraße 40 | 01237 Dresden
Telefon: +49 (0)3 51 – 485 09 088 **Fax:** +49 (0)3 51 – 485 09 078
Internet: www.dresden-titans.de – **Mail:** info@dresden-titans.de

d) Platz- und Hausverbote;

e) Suspendierung von Vereinsämtern;

(2) Die Anordnung der genannten Maßregelungen und Sanktionen erfolgt durch den Vorstand.

(3) Entsteht dem Verein durch das Verhalten des Mitgliedes ein Schaden, so bleibt die Verpflichtung zum Ersatz des entstandenen Schadens von der Verhängung einer Maßregelung oder Sanktion unberührt.

(4) Der Betroffene kann innerhalb von vier Wochen nach Anordnung der Maßregelung oder Sanktion schriftlich beim Vorstand Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde soll der Ehrenrat binnen einer Frist von vier Wochen entscheiden. Die Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich bekannt zu geben.

3. Abschnitt – Organisation des Vereins

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der erweiterte Vorstand, der Ehrenrat und die Mitgliederversammlung. Die Mitglieder dieser Organe arbeiten ehrenamtlich.

§ 10 Vorstand (§ 26 BGB)

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus sieben von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern, dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und vier weiteren Vorständen. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, gerechnet vom Tage der Wahl an, gewählt. Der Vorstand bleibt im Amt bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines neuen Vorstands. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so bestimmt der Vorstand binnen vier Wochen ein Ersatzmitglied für die Dauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

(2) Der Präsident kann nur für maximal zwei aufeinander folgende Wahlperioden gewählt werden. Eine darauffolgende Wiederwahl in den Vorstand ist möglich.

(3) Mit Ausnahme des Präsidenten (§ 10 Abs. 2) können die weiteren Mitglieder des Vorstandes beliebig oft wiedergewählt werden.

(4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied vertreten, welche jeweils zu zweit gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Die Vertretungsmacht ist mit Wirkung gegenüber Dritten unbeschränkt.



Anschrift: Dresden Titans e.V. | Breitscheidstraße 40 | 01237 Dresden
Telefon: +49 (0)3 51 – 485 09 088 **Fax:** +49 (0)3 51 – 485 09 078
Internet: www.dresden-titans.de – **Mail:** info@dresden-titans.de

(5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins; er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Regelungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung samt Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- c) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung des Jahresberichts;
- d) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
- e) Aufnahme von Mitgliedern;
- f) Führung der laufenden Geschäfte.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem Vizepräsidenten schriftlich oder per E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Mit der Einberufung wird eine Tagesordnung vorgelegt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Sitzung des Vorstandes leitet der Präsident, bei dessen Verhinderung einer der Vizepräsidenten.

(7) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Nachweiszwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, den Inhalt der gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg gefasst werden.

§ 11 Erweiterter Vorstand

(1) Der erweiterte Vorstand ist ein beratendes Gremium und besteht aus

- a) den Mitgliedern des Vorstandes;
- b) dem Geschäftsführer/Geschäftsstellenleiter des Vereins soweit ein solcher bestellt wird;
- c) je einem Mitglied aus den Personengruppen „Trainer des Vereins“ sowie „Spieler“ und „Elternvertreter“. Die konkreten Mitglieder werden mit deren Zustimmung auf Vorschlag aus der betreffenden Personengruppe vom Vorstand benannt. Möchte kein Mitglied aus den Personengruppen „Trainer des Vereins“ sowie „Spieler“ und „Elternvertreter“ Mitglied des erweiterten Vorstandes sein, so reduziert sich die Anzahl der Mitglieder des erweiterten Vorstandes entsprechend.



Anschrift: Dresden Titans e.V. | Breitscheidstraße 40 | 01237 Dresden
Telefon: +49 (0)3 51 – 485 09 088 **Fax:** +49 (0)3 51 – 485 09 078
Internet: www.dresden-titans.de – **Mail:** info@dresden-titans.de

(2) Der erweiterte Vorstand ist als beratendes Gremium zuständig für die Festsetzung der Beitragsordnung und weitere Aufgaben, soweit sich dies aus dieser Satzung ergibt.

(3) Der erweiterte Vorstand ist mindestens zweimal jährlich einzuberufen. Im Übrigen wird er nach Ermessen des erweiterten Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des erweiterten Vorstandes einberufen, so oft dies nötig erscheint. Die Einberufung erfolgt durch den erweiterten Vorstand mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich oder per E-Mail. Mit der Einberufung wird eine Tagesordnung vorgelegt. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Sitzung des Vorstandes leitet der Präsident, bei dessen Verhinderung einer der Vizepräsidenten, im Übrigen das älteste anwesende Mitglied des erweiterten Vorstands. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Nachweiszwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, den Inhalt der gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung,
- Ernennung besonders verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern,
- Wahl der Mitglieder des Ehrenrates,
- Ausschluss von Mitgliedern,
- weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung oder nach Gesetz ergibt.

(2) Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Post- oder E-Mail-Adresse gerichtet wurde.

(3) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Gründen beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.

(4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vereinsvorstand einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.



Anschrift: Dresden Titans e.V. | Breitscheidstraße 40 | 01237 Dresden
Telefon: +49 (0)3 51 - 485 09 088 **Fax:** +49 (0)3 51 - 485 09 078
Internet: www.dresden-titans.de - **Mail:** info@dresden-titans.de

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 15% der Mitglieder anwesend sind.

Sind weniger als 15 % der Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder sind in der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung darüber zu informieren, dass die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung nunmehr unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder bestehen soll.

(6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung von 9/10 und für die Auflösung des Vereins (vgl. § 18 Abs. 1) ist die Zustimmung von 4/5 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(7) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(8) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Ehrenrat

(1) Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden. Die Bestellung von Ersatzmitgliedern ist zulässig. Die Mitglieder des Ehrenrates bleiben bis zur Wahl eines neuen Ehrenrates im Amt. Scheidet ein Mitglied des Ehrenrates vorzeitig aus, und ist kein Ersatzmitglied bestellt, so hat der erweiterte Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Wahl zu bestellen. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher und einen stellvertretenden Sprecher.

(2) Der Ehrenrat hat die ihm nach dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben. Er wird auf Antrag tätig zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten und Unstimmigkeiten im Verein. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied des Vereins. Der Antrag ist schriftlich in dreifacher Ausfertigung bei der Geschäftsstelle des Vereins einzureichen. Der Ehrenrat soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags in der Sache verhandeln.



Anschrift: Dresden Titans e.V. | Breitscheidstraße 40 | 01237 Dresden
Telefon: +49 (0)3 51 – 485 09 088 **Fax:** +49 (0)3 51 – 485 09 078
Internet: www.dresden-titans.de – **Mail:** info@dresden-titans.de

§ 14 Geschäftsführer

- (1) Der Vorstand kann für Organisation und Leitung der Vereinsarbeit einen Geschäftsführer oder einen Geschäftsstellenleiter bestellen.
- (2) Der Geschäftsführer ist weisungsberechtigt gegenüber allen Mitgliedern, soweit deren Rechte aus der Satzung nicht berührt werden. Weisungsberechtigt gegenüber dem Geschäftsführer sind die Mitglieder des Vorstands.

§ 15 Vergütung für Vereinstätigkeit/Anspruch auf Aufwendungs- und Auslagenersatz

- (1) Die Satzungsämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrags oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (z. B. Dienstleistungen) oder Aufwandsentschädigung (z. B. an nebenberufliche Übungsleiter) zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Beauftragte des Vereins und Inhaber von Vereins- und Satzungsämtern, die ehrenamtlich für den Verein tätig werden, haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten für den Verein entstanden sind.
- (6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von neun Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen angemessen und üblich sind und mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, einzeln nachgewiesen werden.
- (7) Vom Vorstand können per Beschluss, im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten, Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (8) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand bei Bedarf erlassen und geändert wird.

§ 16 Kassenprüfer

- (1) Die Kassen des Vereins werden jedes Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählte Kassenprüfer (Revisoren) geprüft. Die Revisoren prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entspricht und die Buchführung des Vereins



Anschrift: Dresden Titans e.V. | Breitscheidstraße 40 | 01237 Dresden
Telefon: +49 (0)3 51 – 485 09 088 **Fax:** +49 (0)3 51 – 485 09 078
Internet: www.dresden-titans.de – **Mail:** info@dresden-titans.de

ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Revisoren der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Kassenprüfer dürfen kein Mitglied des Vorstandes sein.

(2) Die Mitgliederversammlung kann anstelle der Wahl von Revisoren eine berufsmäßig hierzu befähigte Person, die nicht Vereinsmitglied ist, mit den Aufgaben der Rechnungsprüfung betrauen.

§ 17 Haftungsausschluss

Der Verein haftet für Schäden, die Mitglieder bei Ausübung des Sports, bei Benutzung der Anlagen, Errichtung von Geräten, Veranstaltungen und dergleichen erleiden, nicht, soweit nur einfache Fahrlässigkeit vorliegt; dies gilt insbesondere bei der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten.

§ 18 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 4/5 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung über die Auflösung erfolgt schriftlich und geheim. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und ein Vizepräsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Diese Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder sonst seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports oder die Förderung der Wissenschaft, § 52 Abs. 2 Nr. 1 und 21 AO i.V.m. § 10b Abs. 1 EStG.

§ 19 Datenschutz

(1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

(2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.

(3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.